

verwalter“ beim Vorwerk Gorbitz und dem dazugeschlagenen Gütlein Pennrich an. (Schmiedsche Koll. Vol. 21.) Vgl. Kammergut.

1694 waren zum Löbtauer Brückenbau 259 Thlr. 20 Gr. bewilligt worden. Man hatte wohl um eine größere Beihilfe gebeten, dieselbe wurde jedoch nicht gewährt. Es heißt in der Resolution: Man hat müssen „das Gerüste zum Wölben erhöhen, darüber lange Strackhölzer legen und mit Brettern befestigen, daß die Reisenden darüber gehen und die aufs Schloß gehende Gorbitzer Brunnenröhre auf solchen hingeführt werden können.“ (Rent.-Kop. des Kgl. Finanzministeriums, 1709 III. Bl. 326.)

1694. Die Gemeinden des Kammergutes reichen an den Kurfürsten folgendes Gesuch ein:

Bey Ew. Churf. Durchl. Hochansehnlichen Geheimbden KriegsRaths Collegio ist vormahln Verordnung geschehen, daß die, zu derselben forwerge Gorbitz gehörigen Dorffschafften, inclusive der beyden förder: und hinter Gemeinden Costebauda, als welche hiebevorn nacher Meissen gehörig gewesen, und nachgehendts auch mit darczu geschlagen worden, mit der Einquartierung, in Ansehung Ew. Churf. Durchl. Hofflager öffters an diesem orthten sich befindet, von Anfang derselben, denen Schocken nach, deren zusammen 3225 sind, verschonet werden sollten, gestallt denn solches auch iederzeit hiesiges Amt Dresden also observiret hat,

Nun dann deßwegen kein Schriftl. gnädigster Befehlich an hiesigen Herrn Amtmann ergangen; Alß ersuchen Ew. Churf. Durchl. Wir, als Dero Armen AmtsUnterthanere hiermit ganz wehe: und Demüthigst, Sie wollen in allen Gnaden geruhen, und Dergleichen gnädigste Anordnung darmit Wir darbey geschüczet werden möchten, an obgedachten Herrn Amtmann ergehen lassen, Solches verdienen umb Dieselbe mit unterthänigsten Gehorsamb Wir hinwiederumb und verbleiben

pp.

pp.

Dat. Dresden,
am 24ten Sept.

1694.

Die zum forwerge Gorbitz
gehörigen Dorffschafften.

Der Kurfürst fand die Bitte gerecht und ließ unterm 10. Nov. 1694 durch Christian Ditt. Bose an den Amtmann Johann Siegmund Leister zu Dresden schreiben: Nachdem Auß auf derer Gemeinden Ober- und NiederGorbitz, Wölffnitz und Costebaude hierbey befindliches unterthänigstes suppliciren etc. etc. Und Wir es nun darbey nichts minder allerdings bewenden lassen wollen, Alß befehlen Wir Dir hierdurch Dich hinführo darnach zu achten und supplicirende zu Unserm forwerg Gorbitz gehörige Unterthanen mit allen ordinairn Einquartierungen zu verschonen. (G. A. Ng.)

Extrakt

aus dem Auszuge über das Vorwerk Gorbitz mit Pennrich
de anno 1696.

Dienstgeld 33 fl. 13 Gr. 3 S zu Abhau und einbringung,
Hew, Grummets und getreydichts, dann ferner vor allerhand Dienste